

## KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 60 (1) lit. a Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Entwurf des Voranschlags des Gemeindeverbandes Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau vom 15.11.2024 für das Finanzjahr 2025, inklusive aller Bestandteile und Anlagen gem. § 5 VRV 2015 bzw. nach den Vorgaben der TGO, in der Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2024 unter Pkt. 1 vollinhaltlich beschlossen wurde.

Die Bestandteile des Voranschlages werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage des Gemeindeverbandes ([www.pflegeheim-scheffau.tirol](http://www.pflegeheim-scheffau.tirol)) veröffentlicht.

Weiters hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 7.500,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen sind.

Der Verbandsobmann:



Bgm. Ing. Wolfgang Knabl

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: